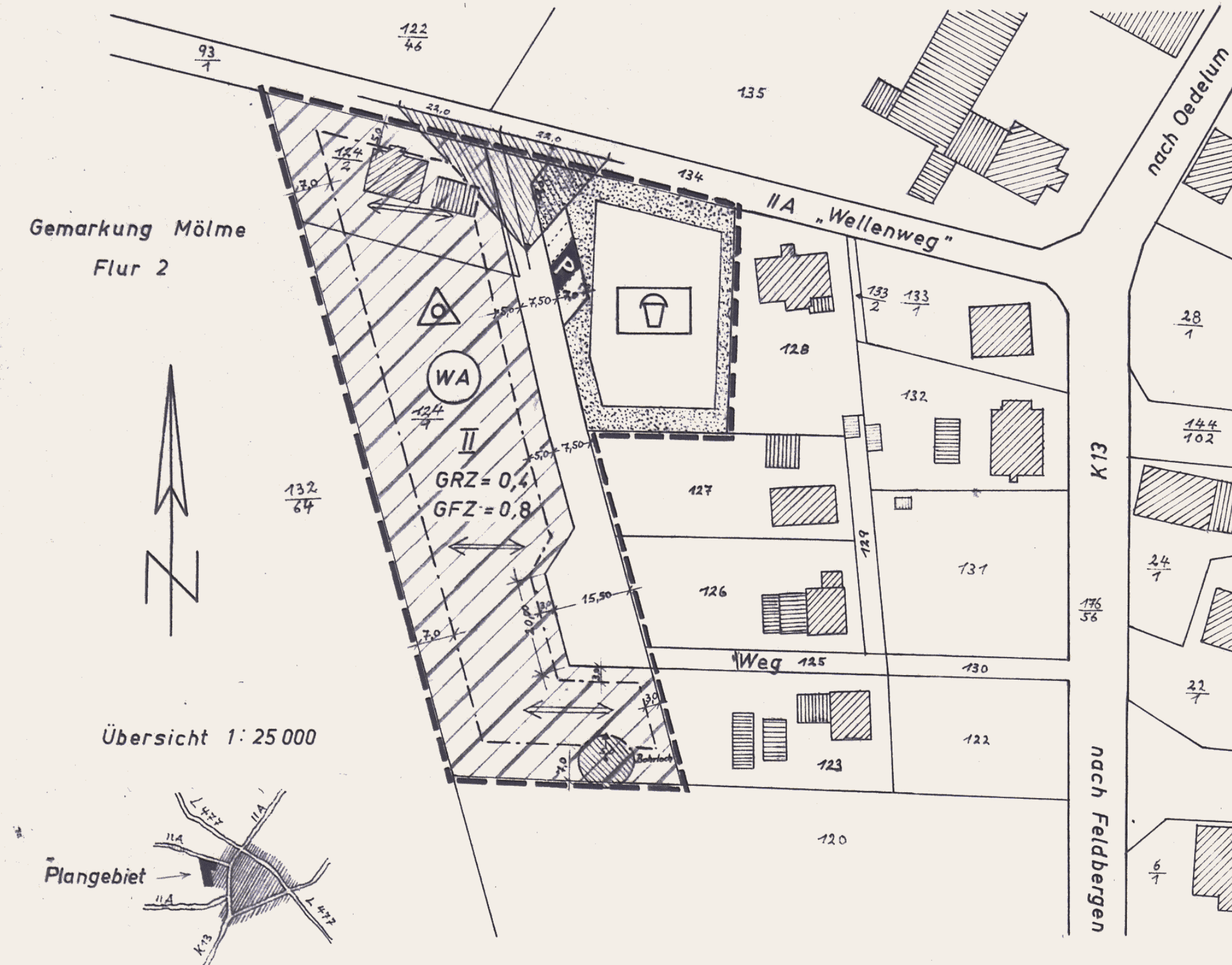


GEMEINDE MÖLME

Bebauungsplan Nr. 1 „Am Wellenweg“

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (5) BBAuG
- Allgemeines Wohngebiet § 1 (2) 1 c BauNVO  
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4 (2) BauNVO  
Ausnahmen zulässig gem. § 4 (3) BauNVO
- Grünfläche § 9 (1) 8  
- Spielplatz -
- Sichtdreieck  
Im Sichtdreieck ist die Sicht ab 0,80 m  
über Straßeneberkante frei zu halten
- Bohrloch  
Im Radius von 5,00 m von Bohrlochmitte  
ist keine Bebauung zulässig
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenzen
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Nur Einzel- und Doppelhäuser  
zulässig
- Stellung der baulichen Anlagen  
- Firstrichtung -
- Zahl der Vollgeschosse  
als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl

**Textliche Festsetzung**  
Wird die festgesetzte Höchstzahl der Vollgeschosse nicht erreicht, so sind für eine Bauausführung mit einem Vollgeschos oder für eine einbüftige Bauweise nur die Höchstwerte der Grundflächenzahl und der Geschosflächenzahl nach § 17 BauNVO zulässig.  
Für die einbüftige Bauweise beträgt die GRZ = 0,4 und die GFZ = 0,65

<p>Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAuG beschlossen am 1.11.1987 Mölm, den 17.8.1973 <i>Siedhauer</i> Gemeinschreiber</p>	<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 12.7.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Kataster ist einwandfrei möglich. Mölm, den 17.8.73 <i>Siedhauer</i> Vermessungsbeirat</p>	<p>Genehmigt gem. § 11 BBAuG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage -214- Hildesheim, den 17.8.1974. Der Regierungspräsident auftragend <i>Mack</i> Siegel</p>
<p>Der Entwurf wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet durch Bauingenieur Horst Schünemann 3201 M 8 1 m e 31 Tel. 05129 - 591</p>	<p>Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 7.6.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBAuG ortsüblich durch Mölm, den 7.6.1973 <i>Siedhauer</i> Gemeinschreiber</p>	<p>Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom 17.8.73, der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 17.8.1974, Nr. 214 aufgeführten Auflage beigetreten. <i>Siedhauer</i> Bürgermeister</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAuG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 17.8.1973 Mölm, den 17.8.1973 <i>Siedhauer</i> Gemeinschreiber</p> <p>Als Satzung vom Rat der Gemeinde auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 BBO vom 4.3.1955 (Heders. GVBl. S. 1 S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 17.8.1973 Mölm, den 17.8.1973 <i>Siedhauer</i> Bürgermeister</p>	<p>Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 23.6.1960 bis 27.9.1973 einschließlich. Mölm, den 17.8.1973 <i>Siedhauer</i> Gemeinschreiber</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 17.8.1974 gem. § 12 BBAuG ortsüblich durch Mölm, den 17.8.1974 auftragend <i>Siedhauer</i> Bürgermeister</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte am 17.8.1973 bis 27.9.1973 einschließlich. Mölm, den 17.8.1973 <i>Siedhauer</i> Gemeinschreiber</p>